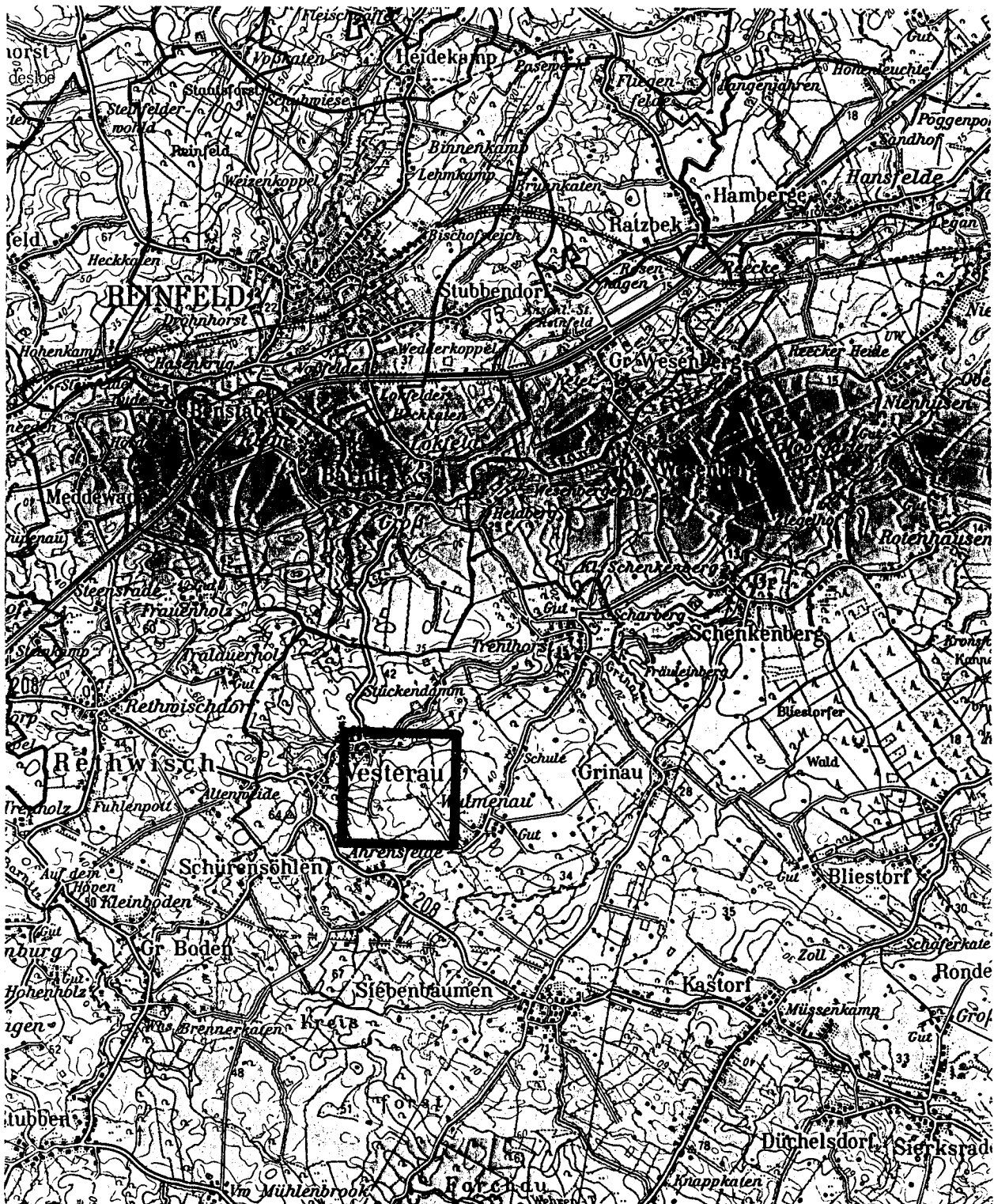


Gebiet: Östlich und südöstlich der Ortslage Westerau; nordöstlich der
Ortslage Ahrensfelde und nordwestlich von Wulmenau

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Planstand: 3. Ausfertigung

Übersichtsplan M. 1 : 75.000



Inhalt:

1. Planungsanlaß
2. Planvorstellungen
3. Planinhalt
 - a. Städtebau
 - b. Naturschutz und Landschaftspflege
4. Billigung des Erläuterungsberichtes

1. Planungsanlaß

Die Gemeinde Westerau wurde mit der Planungsabsicht privater Investoren zur Errichtung von Windenergieanlagen konfrontiert. Die Gemeinde steht der Nutzung der Windenergie als erneuerbare Energiequelle grundsätzlich positiv gegenüber.

Um eine sinnvolle Steuerung der Standortfrage zu gewährleisten wird die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben. Es sollen unter Berücksichtigung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange geeignete Flächen ausgewiesen werden.

2. Planvorstellungen

Für die Gemeinde Westerau sind bis zu 8 Einzelanlagen denkbar, die im Südosten der Ortslage Westeraus zusammengefaßt werden sollen. Aufgrund der planerischen Vorgaben aus dem Runderlaß des Innenministers, des Energieministers und der Umweltministerin vom 11.09.1991 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ sowie einer detaillierten Landschaftsanalyse im Vorwege zur Aufstellung des Landschaftsplanes werden Flächen für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit durch das Errichten von Windenergieanlagen dargestellt. Die Ausweisung von Einzelstandorten etwa durch enggefaßte Sondergebiete erscheinen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht erforderlich.

Bei der Flächenausweisung sind folgende Kriterien berücksichtigt worden:

- Topographische Lage; Windhöffigkeit
- Lage zu Einspeiseleitungen und Erschließungswege
- Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen (Siedlungen, Wälder und Hochspannungsleitungen)
- Landschaftspflegerische Aspekte

Da eine großflächige Ausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehen wird, ist im Baugenehmigungsverfahren darauf hinzuwirken, daß eine Gruppenbildung und eine systematische Anordnung der Einzelstandorte erfolgt. Auch auf die Gestaltung und den Typ der Anlagen soll ggf. Einfluß genommen werden.

Gleichzeitig soll diese Flächenausweisung Windenergieanlagen auf diesen Bereich konzentrieren. Ziel ist es, Beeinträchtigungen auf das Orts- und Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Insofern sollen nicht auf die gesamte Gemeinde verstreut Windenergieanlagen entstehen. Außerhalb dieses planerisch festgelegten Bereiches sind deshalb Windenergieanlagen, die nicht privilegiert sind, nicht zuzulassen.

Die Lage der ausgewiesenen Flächen erscheint unter dem Gesichtspunkt der Windhöffigkeit geeignet. Die topographischen Gegebenheiten sowie die zur Verfügung stehenden Aussagen zur Windgeschwindigkeit und Windhäufigkeit in diesem Raum kann von einer wirtschaftlichen Nutzung der Windenergieanlagen ausgegangen werden.

3. Planinhalt

a. Städtebau

In der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird neben der bereits enthaltenen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft für einen Bereich von rund 40 ha eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit durch das Errichten von Windenergieanlagen eingeräumt. In der Planzeichnung sind dabei die Abstandsradien zu schutzwürdigen Nutzungen eingetragen:

Abstände zu Einzelhäusern (bis zu 4 Häusern)	300 m
Abstände zu ländlichen Siedlungen	500 m
Abstände zu Hochspannungsleitungen ab 30 kV	50 m
Abstände zu Waldgebieten	200 m

Von den in den Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen genannten Regelabständen wird in einem Teilbereich abgewichen. Der Bereich stellt sich als schwach strukturierter Landschaftsraum dar. Eine gute Eignung aufgrund der topographischen Lage ist gegeben. Eine Erschließung durch vorhandene Gemeindewege ist vorhanden. Innerhalb dieses Bereiches sind lediglich max. 2 Einzelstandorte denkbar. Insofern wird von der Gemeinde eine Unterschreitung des Regelabstandes für vertretbar angesehen.

Mögliche Lärmbeeinträchtigungen schutzwürdiger Nutzungen (insbesondere das Wohnen) sind im Bauantragsverfahren aufzuarbeiten. Bei der Unterschreitung der Regelabstandsflächen wird ein gutachterlicher Nachweis zu möglichen Emissionen empfohlen, um Konfliktsituationen zu vermeiden.

Nördlich des Geltungsbereichs wird eine kleinere Waldfläche bei der Abstandsregelung nicht berücksichtigt. Nach Auswertungen des Landschaftsplaners und in Abstimmung mit dem Forstamt handelt es sich bei der Waldfläche nicht um wertvollen Waldbestand, sondern lediglich um geringerwertige Gehölze. Eine Waldumwandlung erscheint möglich und ist beantragt worden. Notwendige Ersatzaufforstungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umwandlungsgenehmigung auf geeigneten Flächen vorgesehen.

Die ausgewiesenen Flächen sind durch vorhandene Gemeindewege gut erschlossen. Eine zusätzliche Anbindung bzw. der Bau von Erschließungswegen erscheint nicht erforderlich. Das Plangebiet wird durch Leitungen der Schleswag berührt. Im Rahmen dieses Verfahrens ist abzustimmen, ob eine ortsnahe Einspeisung in das Netz der Schleswag möglich sein wird.

Das Plangebiet wird durch Versorgungskabel der Schleswag AG berührt. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage beim Bezirk in Reinfeld zu erfragen. Im Kreuzungsberich der 11-kV-Leitung ist besondere Vorsicht geboten und ein Mindestabstand von 3,0 m vom Leiterseil einzuhalten.

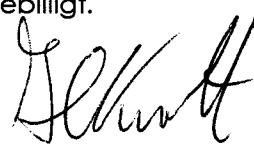
Die Flächen befinden sich innerhalb der großflächig aufgestellten Kreisverordnung zum Landschaftsschutz. Im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung sollen die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes überprüft werden. Für die vorliegende Planungsabsicht wird eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich. Die Naturschutzverbände sind bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt worden. Danach geht die Gemeinde davon aus, daß eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz möglich ist. Die Gemeinde wird rechtzeitig entsprechende Anträge stellen.

4. Billigung des Erläuterungsberichtes

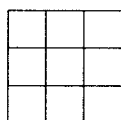
Der Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.11.1995 / 25.04.1996 gebilligt.

Westerau, 31. Juli 1996




Bürgermeister

Planverfasser:



PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADT PLANUNG
DIPL. ING.
DETLEF STÖLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITECT

b. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Gemeinde Westerau stellt für das gesamte Gemeindegebiet einen Landschaftsplan auf. Mit der Ausarbeitung ist das Landschaftsplanungsbüro Trüper+Gondesen in Lübeck beauftragt. Die Bestandserhebung liegt bereits vor und wird zur Zeit ausgewertet.

Da die weitere Bearbeitung des Landschaftsplanes jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wurde für diese Änderung des Flächennutzungsplanes eine landschaftsplanerische Stellungnahme zum Schwerpunktthema Windenergieanlagen durch den beauftragten Landschaftsplaner ausgearbeitet. Darin wurden aus landschaftsplanerischer Sicht folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Landschaftsbild, abhängig von Struktur, räumlicher Ausprägung und Charakteristik;
- wertvolle Landschaftsbestandteile und Biotope;
- Einsehbarkeit von Wohnbau- und Naherholungsflächen;
- Nahrungs-, Rast- und Brutflächen sowie zugeordnete Vogelflugfelder;

Diese Stellungnahme kann als Anlage zum Erläuterungsbericht eingesehen werden.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind Windenergieanlagen grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Nutzung erneuerbarer und immissionsfreier Energien vor Ort und eine günstige Energiebilanz sind positive Effekte der Windenergie. Beeinträchtigungen durch Betriebsgeräusche, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch ihre Höhe und Sichtbarkeit über weite Strecken hinweg sowie Gefährdungen der Vogelwelt können sich negativ auf Natur und Landschaft auswirken. Grundsätzlich sind Standorte zu wählen, die neben der erforderlichen Windhöflichkeit ein Mindestmaß an Beeinträchtigungen aufweisen. Als Anlage zur landschaftsplanerischen Stellungnahme sind deshalb Plankarten zu wertvollen Landschaftsbestandteilen und bedeutsamen Landschaftsbild-Bereichen ausgearbeitet worden. Die Ausweisung der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit durch das Errichten von Windenergieanlagen im F-Plan berücksichtigen diese Vorgaben.

Insbesondere die Grünlandniederung der Westerau mit dem engmaschigem Knicknetz und Kleinstrukturen auf dem nordexponierten Talhang, die Grünländer am Ortsrand von Westerau sowie die Wolmenau werden nicht als Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Aufgrund der Einsehbarkeit und der Bedeutung des Landschaftsbildes wird aus landschaftsplanerischer Sicht der nördliche Teilbereich der Flächenausweisung als Standort für Windenergieanlagen favorisiert.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird die Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erforderlich. Hierin sind die Standorteignung im Einzelfall, eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie ggf. Maßnahmen zur Eingrünung aufzuarbeiten. Auf eine Ausweisung von Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan wurde bewußt verzichtet, da der Ausgleich im Rahmen der Baugenehmigung (Zulässigkeitsgrundlage der Bauvorhaben § 35 BauGB) abzuarbeiten ist. Die Größe der Flächen richtet sich nach den beantragten Anlagen-Größen. Auch die Lage der Flächen soll offengehalten werden, um eine flexible und sinnvolle Maßnahmenbündelung (Flächenextensivierung, Bepflanzungsmaßnahmen) zu ermöglichen. Maßnahmen zur Biotopvernetzung im Westerau-Tal oder in der Wolmenau-Niederung erscheinen besonders geeignet.

**Ergänzung des Erläuterungsberichts aufgrund des Hinweises im
Genehmigungserlaß des Innenministers vom 19.11.1997**

Durch die Planung wird der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Knick beeinträchtigt. Hierfür ist ein neuer Knick mit Vernetzungsfunktionen in entsprechender Länge als Ausgleichsmaßnahme vorzusehen. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ist der entsprechende Knick nachzuweisen.

Eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz wurde von Seiten des Kreises Stormarn bereits vorgenommen .

Westerau, - 5. Feb. 1998


Bürgermeister